

Interpellation Gschwend-Altstätten (12 Mitunterzeichnende) vom 1. Dezember 2009

Vernebelte Sicht auf St.Galler Strassen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. März 2010

Meinrad Gschwend-Altstätten erkundigt sich mit seiner Interpellation vom 1. Dezember 2009 nach Massnahmen gegen ein erhöhtes Unfallrisiko im Strassenverkehr aufgrund von Krankheit und körperlichen Gebrechen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung legt grossen Wert auf die Verbesserung der Verkehrssicherheit. Die Verkehrsunfallstatistik der letzten Jahrzehnte zeigt, dass die Zahl der Verkehrsunfälle, aber auch der Verletzten und Toten laufend zurückgegangen ist. Dies, obwohl im gleichen Zeitraum die Zahl der Motorfahrzeuge auf den Strassen stetig gestiegen ist. Auf verschiedenen Ebenen wie insbesondere der Prävention, Repression, durch Gesetze oder mit baulichen Vorkehrungen werden Massnahmen umgesetzt, mit denen die Zahl der Verkehrsunfälle gesenkt wird. Verschiedene Massnahmen dienen dem Zweck, Personen zu identifizieren, die aus medizinischen oder psychologischen Gründen fahruntauglich sind, und ihnen das Lenken eines Fahrzeugs zu verbieten.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Regierung misst der Verhinderung von Verkehrsunfällen, ob sie nun medizinische Gründe oder andere Ursachen haben, eine grosse Bedeutung bei. Sie lässt sich bei der Einführung von Massnahmen, die der Verbesserung der Verkehrssicherheit dienen, durch den Grundsatz der Wirksamkeit wie auch der Verhältnismässigkeit leiten.
2. Mit Art. 14 Abs. 4 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01; abgekürzt SVG) ist grundsätzlich gewährleistet, dass ein Arzt Personen melden kann, die wegen körperlicher oder geistiger Krankheiten, Gebrechen oder wegen Suchtverhaltens nicht fähig sind, ein Motorfahrzeug zu führen. Im Kanton St.Gallen kann ein Arzt diese Meldung entweder direkt an das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (im Folgenden: StVA) richten oder an den Kantonsarzt, der sie dann an das StVA weiterleitet. Um eine Niederschwelligkeit der Meldungen zu erreichen, kann der Kantonsarzt, sofern der meldende Arzt dies ausdrücklich wünscht, die Mitteilung an das StVA anonymisieren. Ausserdem ist in Art. 27 der eidgenössischen Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (SR 741.51; abgekürzt VZV) festgelegt, dass für verschiedene Motorfahrzeugführer die Pflicht besteht, sich einer Kontrolluntersuchung zu unterziehen. So werden Motorfahrzeugführer, die das 70. Altersjahr erreicht haben, alle zwei Jahre zu einer solchen Kontrolluntersuchung aufgeboten. Zudem müssen Personen, die gewerbsmässige Personentransporte durchführen, sowie Personen, die Motorwagen mit einem Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen bzw. mehr als acht Personensitzplätzen fahren dürfen, sich bis zum 50. Altersjahr alle fünf Jahre einer Kontrolluntersuchung unterziehen. Ab dem 50. Altersjahr werden sie sogar alle drei Jahre zu einer solchen Untersuchung aufgeboten. Ausserdem wird nach schweren Unfällen oder schweren Krankheiten ebenfalls eine Kontrolluntersuchung angeordnet. Das Untersuchungsergebnis muss dem StVA mit einem Formular bekannt gegeben werden. Wöchentlich werden vom StVA zwischen 250 und 350 Personen zu einer Kontrolluntersuchung aufgeboten.

3. Verhält sich ein Motorfahrzeuglenker im Strassenverkehr auffällig, wird er von der Polizei überprüft. Diese rapportiert allfällige Erkenntnisse direkt an das StVA, das dann eine medizinische oder psychologische Fahrtauglichkeitsabklärung verfügt. Bei Verkehrsunfällen ist die Polizei ebenfalls sensibilisiert, medizinische Auffälligkeiten (z.B. Verdacht auf Diabetes oder Epilepsie) im Zusammenhang mit der Fahreignung der Beteiligten zu rapportieren.
4. Das Recht der Ärzte, bei Gebrechen Meldung zu erstatten, in eine Pflicht umzuwandeln, erachtet die Regierung einerseits als fragwürdig, andererseits nicht als erforderlich. Grundsätzlich besteht ein Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient, bei dem es in der Eigenverantwortung des Arztes liegt, bei einer allfälligen Diagnose von seinem Recht gemäss dem Grundsatz von Treu und Glauben Gebrauch zu machen und die Behörden zu informieren. Würde ein Arzt verpflichtet, eine Meldung an die kantonalen Behörden zu machen, bestünde die Gefahr, dass Patienten trotz Beschwerden von einem Arztbesuch absehen, um eine allfällige Meldepflicht zu umgehen. Dies könnte für die Patienten weitreichende gesundheitliche Konsequenzen haben, ohne dass die Verkehrssicherheit substantiell verbessert werden würde.

Mit der geplanten Teilrevision der VZV sollen unter anderem die medizinischen Mindestanforderungen an das EU-Recht angepasst werden. Ausserdem werden neue Formulare für Ärzte, Behörden und Augenärzte eingeführt. Parallel zur Teilrevision der VZV arbeiten das Sicherheits- und Justizdepartement sowie das Gesundheitsdepartement an einem Projekt, um in einem 3-Säulen-Modell sogenannte Verkehrsmedizinische Vertrauensärzte einzuführen. In Zukunft soll der Hausarzt bei Zweifeln an der Fahrtauglichkeit eines Patienten eine Meldung an das StVA machen können, ohne dass er einen konkreten Antrag auf Führerausweisentzug einreichen muss. Das StVA bietet den Patienten in der Folge zu einer Untersuchung bei einem Verkehrsmedizinischen Vertrauensarzt auf. Dieser entscheidet über die Fahrtauglichkeit oder leitet in Ausnahmefällen den Fall an das Institut für Rechtsmedizin (IRM) weiter. Mit dem Weg über die Verkehrsmedizinischen Vertrauensärzte, kann die Qualität der Abklärungen weiter verbessert werden, ohne dass das Vertrauensverhältnis zwischen Hausärzten und Patienten beeinträchtigt wird.

5. Bei Meldungen aus dem persönlichen Umfeld verweisen die Behörden des StVA die meldenden Personen an den behandelnden Arzt und weisen sie auf sein Melderecht hin. Ausserdem machen sie eine Aktennotiz über diese eingegangene Meldung. Sofern der Arzt eine Diagnose stellt, die das Führen eines Fahrzeugs verunmöglicht, und dies an das StVA meldet, leitet dieses das Verfahren zu einem Entzug des Führerausweises ein. Teilweise prüft das StVA bei entsprechenden Hinweisen auch direkt, ob ein allfälliges Aufgebot zu einer Kontrolluntersuchung nach Möglichkeit ein wenig vorgezogen werden kann.
6. Wenn öffentliche Stellen, also insbesondere Polizei, Kantonsarzt oder StVA, Kenntnis von einer allfälligen Fahrunfähigkeit haben, leiten sie die entsprechenden Schritte ein, die unter Ziffer 2 und 3 dieser Antwort dargestellt sind. Zwischen diesen drei zuständigen öffentlichen Stellen funktioniert der Informationsaustausch. Es gab aber in der Vergangenheit vereinzelte Fälle, bei denen das StVA nach einem Unfall dem Verursacher den Führerschein aufgrund von gesundheitlichen Problemen entzog und im Verlauf dieses Verfahrens bekannt wurde, dass der behandelnde Arzt bereits zu einem früheren Zeitpunkt Kenntnis über diese gesundheitlichen Probleme hatte. Hieraus wurden die entsprechenden Lehren gezogen.